jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/1/28 5Ob3/97w, 1Ob260/97k, 7Ob302/99h, 1Ob337/99m, 2Ob318/99z, 6Ob97/00h, 1Ob218/00s, 6O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1997

Norm

ABGB §94
ABGB §140 Aa
ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Bb
KBGG §42

Rechtssatz

Zum als Unterhaltsbemessungsgrundlage dienenden Einkommen zählen alle tatsächlich erzielten Einnahmen des Unterhaltspflichtigen in Geld oder geldwerten Leistungen, über die er verfügen kann; ausgenommen sind solche Einnahmen, die der Abgeltung von effektiven Auslagen dienen; es besteht kein zwingender Grund, Unterhaltsempfänge eines Ehegatten aus seinem Einkommen auszuscheiden, wenn es um die gegen ihn gerichteten Unterhaltsansprüche seiner Kinder geht. Um die Abgeltung bestimmter effektiver Auslagen handelt es sich bei diesen Einnahmen nicht. Vielmehr erhöhen auch solche Zuflüsse seine allgemeine Leistungsfähigkeit, weshalb eine "Immunisierung" dieser Einnahmen gegen Unterhaltsansprüche seiner Kinder nicht sachgerecht wäre.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 3/97w
  Entscheidungstext OGH 28.01.1997 5 Ob 3/97w
- 1 Ob 260/97k
  Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 260/97k
  nur: Zum als Unterhaltsbemessungsgrundlage dienenden Einkommen zählen alle tatsächlich erzielten Einnahmen des Unterhaltspflichtigen in Geld oder geldwerten Leistungen, über die er verfügen kann; ausgenommen sind solche Einnahmen, die der Abgeltung von effektiven Auslagen dienen. (T1)
- 7 Ob 302/99h
  Entscheidungstext OGH 22.12.1999 7 Ob 302/99h
  nur T1; Beisatz: Auslandszulagen, Entfernungszulagen, Montagezulagen oder Taggelder werden regelmäßig zur Hälfte in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einbezogen, sofern der Unterhaltspflichtige nicht nachweist, dass er mehr als die Hälfte zur Abdeckung seines berufsbedingten Mehraufwandes bedarf. (T2)
  Beisatz: Soweit ein Unterhaltsverpflichteter durch seine unselbständige Tätigkeit gezwungen ist, einen

"zusätzlichen" Wohnsitz im Ausland zu begründen, kann er dessen Kosten auch von den dafür gewährten Taggeldern für die Berechnung der Unterhaltsbemessungsgrundlage abziehen. (T3)

- 1 Ob 337/99m
  Entscheidungstext OGH 14.01.2000 1 Ob 337/99m
  nur T1; Beisatz: Danach sind in die Unterhaltsbemessungsgrundlage selbst Geldunterhaltsleistungen an den Unterhaltsschuldner, ferner aber auch unpfändbare Leistungen einzubeziehen. (T4)
  Veröff: SZ 73/9
- 2 Ob 318/99z
  Entscheidungstext OGH 16.03.2000 2 Ob 318/99z
  nur T1
- 6 Ob 97/00h
  Entscheidungstext OGH 17.05.2000 6 Ob 97/00h
  Vgl auch; Beis ähnlich T4; Beisatz: In die Bemessungsgrundlage kann nur der tatsächlich hereingebrachte eigene Unterhalt herangezogen werden, es sei denn, der unterhaltsberechtigte Elternteil hätte die Hereinbringung des eigenen Unterhalts schuldhaft unterlassen. In einem solchen Fall wäre im Sinne der herrschenden Anspannungstheorie vorzugehen. (T5)
  Beisatz: Die verspätete Zahlung des Ehegattenunterhalts an den selbst Unterhaltspflichtigen soll sich nicht zu Lasten des Unterhaltspflichtigen und zu Gunsten des Kindes auswirken. Wenn dem Kind aber in der Zeit, in der der Unterhaltspflichtige keinen eigenen Unterhalt erhielt, kein Geldunterhaltsanspruch zustand, wäre es nicht sachgerecht, für die Zeit danach die Bezahlung des Unterhaltsrückstandes an den Unterhaltspflichtigen nicht als dessen Einkommen zu behandeln und nur von dem tatsächlich geleisteten Unterhalt in Titelhöhe auszugehen. Anders läge der Fall, wenn der Unterhaltspflichtige in der Zeit vor dem Erhalt der Unterhaltszahlungen seinen Lebensaufwand nur durch Aufnahme von Schulden bestritten hätte, sodass den einlangenden Rückstandsleistungen Verbindlichkeiten gegenüberstünden, die als Abzugspost von der Bemessungsgrundlage gewertet werden müssten. (T6)
- 1 Ob 218/00s
  Entscheidungstext OGH 06.10.2000 1 Ob 218/00s
  nur T1; Beis wie T4; Beisatz: Wo genau die Teilungslinie genau verläuft, kann nur nach den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden. (T7)
- 6 Ob 89/01h
  Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 89/01h
  nur T1
- 9 Ob 80/01g
  Entscheidungstext OGH 23.01.2002 9 Ob 80/01g
  Auch; nur: Es besteht kein zwingender Grund, Unterhaltsempfänge eines Ehegatten aus seinem Einkommen auszuscheiden, wenn es um die gegen ihn gerichteten Unterhaltsansprüche seiner Kinder geht. (T8)
- 8 Ob 18/02h
  Entscheidungstext OGH 19.12.2002 8 Ob 18/02h
  Auch; nur: Ausgenommen von der Unterhaltsbemessungsgrundlage sind solche Einnahmen, die der Abgeltung von effektiven Auslagen dienen. (T9)
- 7 Ob 174/02t
  Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 174/02t
  Auch; nur T1
- 6 Ob 102/02x
  Entscheidungstext OGH 19.12.2002 6 Ob 102/02x
  Auch
- 6 Ob 5/04k
  Entscheidungstext OGH 04.03.2004 6 Ob 5/04k
  Auch; Beisatz: Bloß freiwillig geleistete, jederzeit widerrufliche Zuwendungen von Familienangehörigen, die ohne rechtliche Verpflichtung aus familiären Gründen erbracht werden, fallen nicht darunter. Die in der kostenlosen Wohnmöglichkeit liegende Ersparnis ist kein regelmäßiges Einkommen. Diese Erwägungen gelten ferner auch für

einen ausschließlich aus familiären Gründen für Privatfahrten zur Verfügung gestellten PKW. (T10)

- 1 Ob 288/04s
  Entscheidungstext OGH 22.02.2005 1 Ob 288/04s
  Auch; nur T1; nur T8; Beisatz: Dies gilt uneingeschränkt für den Geldunterhalt, den der Unterhaltsschuldner etwa vom geschiedenen beziehungsweise nicht mehr in Hausgemeinschaft lebenden Ehegatten erhält. Solche Zuflüsse erhöhen die allgemeine Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners, weshalb eine „Immunisierung" dieser Einnahmen gegen Unterhaltsansprüche seiner Kinder nicht sachgerecht wäre. Die unterhaltsrechtliche Beziehung zwischen den Ehegatten ist somit von derjenigen zwischen einem der Ehegatten und seinen Kindern zu unterscheiden. (T11)
- 10 Ob 96/05y
  Entscheidungstext OGH 18.10.2005 10 Ob 96/05y
  Auch; Beis wie T10 nur: Bloß freiwillig geleistete, jederzeit widerrufliche Zuwendungen von Familienangehörigen, die ohne rechtliche Verpflichtung aus familiären Gründen erbracht werden, fallen nicht darunter. Die in der kostenlosen Wohnmöglichkeit liegende Ersparnis ist kein regelmäßiges Einkommen. (T12)
- 7 Ob 164/06b
  Entscheidungstext OGH 30.08.2006 7 Ob 164/06b
  Auch; Beisatz: Der Geldunterhaltsanspruch des vom geldunterhaltspflichtigen Elternteil getrennt lebenden Kindes ist grundsätzlich nach jenem Unterhaltsanspruch zu bemessen, „der dem geldunterhaltspflichtigen Elternteil seinerseits im Sinne des § 94 Abs 3 ABGB in Geld (und Taschengeld) zusteht", wobei der geldunterhaltspflichtige Elternteil auf die Geltendmachung dieses Geldunterhaltsanspruches auch nicht verzichten könne. Der Geldunterhaltsanspruch des Vaters gegenüber seiner wesentlich besser verdienenden Gattin ist in die Unterhaltsbemessungsgrundlage für dessen minderjähriges Kind einzubeziehen. (T13)
- 3 Ob 280/06g
  Entscheidungstext OGH 31.01.2007 3 Ob 280/06g
  Auch; Beis wie T10 nur: Bloß freiwillig geleistete, jederzeit widerrufliche Zuwendungen von Familienangehörigen, die ohne rechtliche Verpflichtung aus familiären Gründen erbracht werden, fallen nicht darunter. (T14)
- 10 Ob 8/07k
  Entscheidungstext OGH 27.02.2007 10 Ob 8/07k
  Auch; Beisatz: Grundsätzlich erhöhen nur solche Zuwendungen an den Unterhaltspflichtigen die Bemessungsgrundlage, auf die er einen Rechtsanspruch hat. Ohne Rechtsanspruch erbrachte (dh freiwillige) Leistungen kommen ihm allein zugute. (T15)
  Beis ähnlich wie T10
  Veröff: SZ 2007/30
- 9 Ob 100/06f
  Entscheidungstext OGH 09.05.2007 9 Ob 100/06f
  nur T1; Beis wie T4
- 10 Ob 30/08x
  Entscheidungstext OGH 22.04.2008 10 Ob 30/08x
  nur T1
- 3 Ob 160/08p
  Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 160/08p
  Auch; nur T1; Veröff: SZ 2008/143
- 6 Ob 200/08t
  Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 200/08t
  Vgl; Beisatz: Mit der Neuregelung des § 42 KBGG (BGBl I 2007/76) brachte der Gesetzgeber in einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit zum Ausdruck, dass er im Bereich des Unterhaltsrechts das Kinderbetreuungsgeld nicht als Einkommen des Kindes oder eines Elternteils behandelt haben will. (T16)
- 6 Ob 219/08m
  Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 219/08m
  Vgl; Beis wie T16
- 7 Ob 223/08g

Entscheidungstext OGH 17.12.2008 7 Ob 223/08g
Vgl; Beis wie T16; Beisatz: Gegen die Wortfolge „noch des beziehenden Elternteils" in § 42 KBGG idF BGBl I 2007/76 sowie gegen § 43 Abs 1 KBGG idF BGBl I 2007/76 bestehen verfassungsrechtliche Bedenken - Gesetzesprüfungsantrag an den VfGH (siehe RS0124409). (T17)

- 10 Ob 112/08f
  Entscheidungstext OGH 24.02.2009 10 Ob 112/08f
  Vgl; Beis teilweise abweichend von T16: Beisatz: Neben der klaren Bezugnahme auf Unterhaltsansprüche, nicht auf Unterhaltspflichten, wird in § 42 KBGG das „eigene Einkommen" des Kindes und des beziehenden Elternteils angesprochen. „Eigeneinkommen" steht in Zusammenhang mit einer Unterhaltsberechtigung, nicht einer Unterhaltspflicht. (T18)
  Beis abweichend von T17: Beisatz: Bereits aus dem Gesetzeswortlaut des § 42 KBGG ergibt sich die Möglichkeit einer verfassungskonformen Differenzierung zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltspflichtigen Kinderbetreuungsgeldbeziehern. (T19)
  Veröff: SZ 2009/24
- 10 Ob 8/09p
  Entscheidungstext OGH 17.03.2009 10 Ob 8/09p
  Vgl; Beis wie T18; Beis wie T19
- 7 Ob 99/09y
  Entscheidungstext OGH 03.06.2009 7 Ob 99/09y
  Auch; Beis ähnlich wie T10; Beisatz: Es sind nur solche Zuwendungen als die Bemessungsgrundlage erhöhend anzusehen, auf die der Unterhaltsschuldner einen Rechtsanspruch hat. Davon zu unterscheiden sind bloß freiwillig geleistete, jederzeit widerrufliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung aus familiären Gründen oder von Lebensgefährten erbracht werden und die nicht dazu gedacht sind, andere Unterhaltsberechtigte mitzuversorgen. (T20)
- 10 Ob 7/09s
  Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 Ob 7/09s
  Vgl; Beis ähnlich wie T18; Beis ähnlich wie T19
- 2 Ob 224/08t
  Entscheidungstext OGH 16.07.2009 2 Ob 224/08t
  nur: Zum als Unterhaltsbemessungsgrundlage dienenden Einkommen zählen alle tatsächlich erzielten Einnahmen des Unterhaltspflichtigen in Geld oder geldwerten Leistungen, über die er verfügen kann. (T21)
- 3 Ob 105/09a
  Entscheidungstext OGH 26.08.2009 3 Ob 105/09a
  Auch; Beis wie T10
- 6 Ob 148/09x
  Entscheidungstext OGH 05.08.2009 6 Ob 148/09x
  nur T8; Beisatz: Dies gilt auch für Sachleistungen (1 Ob 337/99m; 4 Ob 42/01g; 9 Ob 100/06f). (T22)
  Beisatz: Hier: Wert der Wohnmöglichkeit, die die Ehegattin dem Antragsteller zur Verfügung stellt. (T23)
- 10 Ob 40/09v
  Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 Ob 40/09v
  Vgl; Beis ähnlich wie T18; Beis ähnlich wie T19
- 4 Ob 133/09a
  Entscheidungstext OGH 08.09.2009 4 Ob 133/09a
  Vgl auch; Beisatz: Das Kinderbetreuungsgeld ist nach den allgemeinen unterhaltsrechtlichen Grundsätzen zu behandeln. (T24)
- 2 Ob 15/09h
  Entscheidungstext OGH 28.09.2009 2 Ob 15/09h
  nur T1; Beisatz: Bei unselbständig Erwerbstätigen fällt darunter das Arbeitsentgelt, also das, was der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft leistet, soweit damit nicht tatsächliche Aufwendungen abgegolten werden. Hiebei wird an den arbeitsrechtlichen Entgeltbegriff angeknüpft. (T25)
- 10 Ob 76/09p

Entscheidungstext OGH 24.11.2009 10 Ob 76/09p
Vgl auch; Beisatz: Das vom Unterhaltspflichtigen bezogene Kinderbetreuungsgeld ist nach allgemeinen unterhaltsrechtlichen Grundsätzen in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. (T26)
Beisatz: Zwischen den mit der KBGG-Novelle BGBl I 2007/76 eingeführten verschiedenen Bezugsmodellen wird dabei nicht differenziert, weshalb eine unterschiedliche Behandlung von „Kurzleistungen" (§ 5a KBGG) nicht angebracht ist. (T27)

- 1 Ob 22/09f
  Entscheidungstext OGH 15.12.2009 1 Ob 22/09f
  Vgl auch; Beis teilweise abweichend von T16; Beis wie T18; Beis wie T24; Beis wie T26
- 8 Ob 75/10b
  Entscheidungstext OGH 18.08.2010 8 Ob 75/10b
  Auch; nur T1; Veröff: SZ 2010/98
- 7 Ob 140/11f
  Entscheidungstext OGH 28.09.2011 7 Ob 140/11f
  Auch; Beis ähnlich wie T14
- 2 Ob 115/11t
  Entscheidungstext OGH 29.09.2011 2 Ob 115/11t
  nur T21
- 7 Ob 179/11s
  Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 179/11s
  nur T1 ; Beisatz: Hier: Prämien für eine Lebensversicherung des Unterhaltspflichtigen, die der Dienstgeber für ihn einzahlt. (T28)
- 7 Ob 30/12f
  Entscheidungstext OGH 28.03.2012 7 Ob 30/12f
  nur T21
- 8 Ob 121/12w
  Entscheidungstext OGH 27.11.2012 8 Ob 121/12w
  Auch; nur T21; Beis wie T14; Beis wie T15
- 1 Ob 159/13h
  Entscheidungstext OGH 19.09.2013 1 Ob 159/13h
  Auch
- 3 Ob 237/13v
  Entscheidungstext OGH 19.02.2014 3 Ob 237/13v
  Auch; nur T21; Beis wie T14; Beis wie T15
- 7 Ob 16/14z
  Entscheidungstext OGH 26.02.2014 7 Ob 16/14z
  Auch; Beisatz: Zur Unterhaltsbemessungsgrundlage zählen alle tatsächlich erzielten Einnahmen des Unterhaltspflichtigen in Geld oder geldwerten Leistungen, über die er verfügen kann. (T29)
  Beisatz: Auch Einkommen eines Unterhaltspflichtigen aus der Prostitution einer Frau ist bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen, sofern ihn diesbezüglich nicht eine tatsächliche Rückersatzpflicht trifft. (T30)
  Veröff: SZ 2014/19
- 1 Ob 56/14p
  Entscheidungstext OGH 24.04.2014 1 Ob 56/14p
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Regelmäßige Ausschüttungen aus der vom Patenonkel des Unterhaltspflichtigen gegründeten Privatstiftung. (T31)
  Beis wie T10; Beis wie T14; Beis wie T15; Beis wie T20
- 8 Ob 35/14a
  Entscheidungstext OGH 28.04.2014 8 Ob 35/14a
  nur T1; Veröff: SZ 2014/45
- 3 Ob 96/15m

Entscheidungstext OGH 15.07.2015 3 Ob 96/15m
Auch; nur T1

- 3 Ob 235/15b
  Entscheidungstext OGH 16.12.2015 3 Ob 235/15b
  Auch; nur T1
- 8 Ob 88/15x
  Entscheidungstext OGH 25.11.2015 8 Ob 88/15x
  Auch; nur T21; Beis wie T29; Beisatz: Die (erhöhte) bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz ist als Einkommen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. (T32)
- 9 Ob 27/16k
  Entscheidungstext OGH 24.06.2016 9 Ob 27/16k
  Auch; Beis wie T21; Beis wie T29; Beis wie T32; Beisatz: Hier: Mindestsicherung nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz. (T33)
- 3 Ob 41/17a
  Entscheidungstext OGH 10.05.2017 3 Ob 41/17a
  Auch; nur T9
- 6 Ob 72/19k
  Entscheidungstext OGH 24.07.2019 6 Ob 72/19k
  Auch; nur T9; nur T21; Beisatz: Hier: Vom Dienstgeber des Unterhaltsschuldner bezahltes Schulgeld und Fahrtkosten für seine Tochter stehen dem Unterhaltsschuldner nicht zur Verfügung und sind somit nicht in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. (T34)
-

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at